



Promotionsordnung

Stand: 25.05.2023

der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität

Inhalt

I. Doktorgrade.....	3
§ 1 Verleihung des Doktorgrades	3
II. Ordentliche Promotion	3
1. Allgemeine Vorschriften	3
§ 2 Bedeutung und Bestandteile	3
§ 3 Formen.....	3
§ 4 Ablauf und Höchstdauer	3
§ 5 Promotionsausschuss	3
§ 6 Gutachter/Gutachterinnen, Prüfer/Prüferinnen und Betreuer/Betreuerinnen.....	4
2. Annahme als Doktorand/Doktorandin durch die Fakultät.....	4
§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 8 Voraussetzungen der Zulassung für Personen, die ein rechtswissenschaftliches Universitätsstudium abgeschlossen haben.....	5
§ 9 Befreiungen für Personen, die ein rechtswissenschaftliches Universitätsstudium abgeschlossen haben	5
§ 10 Voraussetzungen der Zulassung sonstiger Personen	6
§ 11 Voraussetzung der Zulassung für Personen, die ein nicht rechtswissenschaftliches Universitätsstudium abgeschlossen haben	6
§ 12 Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung.....	7
§ 13 Antrag auf Annahme als Doktorand/Doktorandin durch die Fakultät	7
§ 14 Entscheidung über den Antrag auf Annahme als Doktorand/Doktorandin durch die Fakultät	8
3. Rechtsstellung und Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin.....	9
§ 15 Immatrikulation als Promotionsstudierende.....	9
§ 16 Betreuung durch eine Universitätslehrkraft.....	9

§ 17 Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses	9
§ 18 Promotionsvereinbarung.....	9
§ 19 Ombudsverfahren.....	9
§ 20 Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent	10
4. Prüfung	10
§ 21 Zulassung zur Prüfung.....	10
§ 22 Prüfungskommission; Bestellung zur Begutachtung	11
§ 23 Dissertation.....	12
§ 24 Begutachtung und Annahme der Dissertation	12
§ 25 Bewertung der Dissertation.....	13
§ 26 Mündliche Prüfung	13
§ 27 Rücktritt von der mündlichen Prüfung	14
§ 28 Bewertung der mündlichen Prüfung	15
§ 29 Gesamtbewertung der Promotion.....	15
§ 30 Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung	15
§ 31 Veröffentlichung der Dissertation	16
§ 32 Veröffentlichung der Dissertation in elektronischer Form.....	16
§ 33 Aushändigung der Promotionsurkunde.....	17
§ 34 Erneuerung der Promotionsurkunde.....	17
5. Promotion in gemeinsamer Betreuung mit anderen Hochschulen.....	17
§ 35 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät ..	17
§ 36 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit anderen inländischen Hochschulen.....	18
6. Das weitere Verfahren nach Abschluss der Promotion	18
§ 37 Einsichtnahme	18
§ 38 Verfahrensmängel und Widerspruch.....	18
§ 39 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen	18
III. Ungültigkeit der ordentlichen Promotion, Entziehung des Doktorgrades	19
§ 40 Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Promotion; Ungültigkeit von Promotionsleistungen	19
§ 41 Entziehung des Doktorgrades.....	19
IV. Nachteilsausgleich und Schutzfristen	19
§ 42 Nachteilsausgleich	19
§ 43 Schutzfristen	19
V. Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber	20
§ 44 Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber	20
VI. Schlussbestimmungen	20
§ 45 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen.....	20

I. Doktorgrade

§ 1 Verleihung des Doktorgrades

Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg verleiht durch ihre Rechtswissenschaftliche Fakultät

1. aufgrund einer ordentlichen Promotion den Grad des Doktors/der Doktorin der Rechte (Dr. juris – Dr. jur.) und
2. aufgrund besonderer wissenschaftlicher Verdienste den Grad eines Doktors/einer Doktorin der Rechte ehrenhalber (Dr. juris honoris causa – Dr. jur. h.c.).

II. Ordentliche Promotion

1. Allgemeine Vorschriften

§ 2 Bedeutung und Bestandteile

Die ordentliche Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter rechtswissenschaftlicher Arbeit. Sie beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation, § 23) und einer mündlichen Prüfung, zu deren Gegenständen die Dissertation gehört (§ 26). Die Promotion kann auch ein fakultäts- oder hochschulübergreifendes Forschungsthema zum Inhalt haben.

§ 3 Formen

Eine ordentliche Promotion kann

1. als Individualpromotion außerhalb eines Promotionsstudiengangs oder strukturierten Promotionsprogramms oder
2. als strukturierte Promotion
 - a) im Rahmen eines von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät oder mehreren Fakultäten verantworteten Promotionsstudiengangs (Doktoranden- und Doktorandinnenkolleg) beziehungsweise
 - b) eines sonstigen anerkannten Programms der strukturierten Doktoranden- und Doktorandinnen-ausbildung (beispielsweise Graduiertenkolleg oder Graduiertenschule)

durchgeführt werden. Näheres zu den unter Nr. 2 genannten Promotionsformen ist in den jeweiligen Studienordnungen oder Promotionsprogrammen geregelt.

§ 4 Ablauf und Höchstdauer

(1) Wer aufgrund einer ordentlichen Promotion den Doktorgrad erwerben will (Bewerber/Bewerberin), beantragt

1. in der Regel vor Anfertigung der Dissertation die Zulassung zur Promotion (Annahme als Doktorand/Doktorandin durch die Fakultät) gemäß § 13 und
2. nach Anfertigung der Dissertation die Zulassung zur Prüfung (Begutachtung der Arbeit und mündliche Prüfung) gemäß § 21.

(2) Die Zulassung zur Promotion erlischt nach fünf Jahren, wenn nicht vorher unter Vorlage der Dissertation die Zulassung zur Prüfung beantragt oder glaubhaft gemacht wird, dass die Dissertation sich in Arbeit befindet.

§ 5 Promotionsausschuss

(1) Für die Organisation des Promotionsverfahrens, insbesondere für die Entscheidung über die Annahme als Doktorand/Doktorandin, die Bestellung der Betreuer/Betreuerinnen, die Zulassung zur Prüfung, die Bestimmung der Gutachter/Gutachterinnen, die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission, die Überwachung der zügigen Durchführung des Promotionsverfahrens einschließlich der Dokumentation der Anzahl der Doktoranden/Doktorandinnen der Fakultät sowie für alle ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Promotionsausschuss zuständig, soweit nicht diese Promotionsordnung die Prüfungskommission (§ 22) für zuständig erklärt. Die Zuständigkeiten des/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Übrigen bleiben unberührt.

(2) Mitglieder des Promotionsausschusses sind die Professoren/Professorinnen, Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen, die hauptamtlich an der Fakultät tätig sind. Entpflichtete Professoren/Professorinnen oder Professoren/Professorinnen im Ruhestand und Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Den Vorsitz führt der Dekan/die Dekanin. Er/Sie wird gegebenenfalls in folgender Reihenfolge vertreten: 1) durch den Prodekan/die Prodekanin, 2) den Studiendekan/die Studiendekanin und 3) den Sprecher/die Sprecherin des Konvents.

(3) Der Promotionsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht und mindestens zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Bei prüfungsrechtlichen Entscheidungen sind Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.

(4) Der Promotionsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/ Stellvertreterin als Promotionsbeauftragten/ Promotionsbeauftragte übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über die Annahme als Doktorand/ Doktorandin, die Rücknahme und den Widerruf der Annahme als Doktorand/Doktorandin, die Ungültigkeit von Promotionsleistungen, die Entziehung des Doktorgrades sowie über Widersprüche. Im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse legt der/die Vorsitzende dem Promotionsausschuss Zweifelsfälle zur Entscheidung vor und berichtet in regelmäßigen Abständen über die getroffenen Entscheidungen. Gegen eine Entscheidung des/der Vorsitzenden oder der Prüfungskommission kann der Promotionsausschuss angerufen werden. Der/die Vorsitzende kann von einer eigenen Entscheidung absehen und die Sache dem Promotionsausschuss zur Entscheidung vorlegen.

(5) Der Promotionsausschuss kann mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließende Ausschüsse für Entscheidungen gemäß §§ 40 und 41 bilden. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbständig an Stelle des Promotionsausschusses.

(6) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 6 Gutachter/Gutachterinnen, Prüfer/Prüferinnen und Betreuer/Betreuerinnen

(1) Als Gutachter/Gutachterinnen über eine Dissertation und Prüfer/Prüferinnen in der mündlichen Prüfung können nur die folgenden Personen (Universitätslehrkräfte) bestellt werden, soweit diese Promotionsordnung nichts anderes bestimmt: Professoren/Professorinnen der Fakultät einschließlich der entpflichteten Professoren/Professorinnen, die Professoren/ Professorinnen im Ruhestand, die Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen, die Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, die außerplanmäßigen Professoren/ Professorinnen sowie die hauptamtlich an der Fakultät tätigen Privatdozenten/ Privatdozentinnen.

(2) Darüber hinaus können vom Promotionsausschuss auch Mitglieder anderer Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität oder anderer in- oder ausländischer Universitäten als Gutachter/ Gutachterinnen und Prüfer/ Prüferinnen bestellt werden. Bei interdisziplinären bzw. fakultäts-übergreifenden Dissertationen sollen auch Mitglieder anderer Fakultäten als Gutachter/ Gutachterinnen und Prüfer/Prüferinnen bestellt werden. Die Voraussetzungen nach Absatz 1 gelten entsprechend. Dabei muss mindestens ein Gutachter/eine Gutachterin und ein Prüfer/eine Prüferin Mitglied der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität sein.

(3) Betreuer/Betreuerinnen können nur Personen sein, die gemäß Absatz 1 als Gutachter/Gutachterinnen bestellt werden können.

2. Annahme als Doktorand/Doktorandin durch die Fakultät

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Die Annahme als Doktorand/Doktorandin durch die Fakultät setzt voraus, dass der Bewerber/die Bewerberin

1. ein Studium nach Maßgabe der §§ 8 bis 11 abgeschlossen hat,
2. nicht bereits in demselben wissenschaftlichen Fach an einer anderen Fakultät oder Hochschule die Durchführung eines Promotionsverfahrens beantragt hat, das noch nicht abgeschlossen ist, beziehungsweise nicht bereits in demselben wissenschaftlichen Fach an einer Hochschule eine entsprechende Doktorprüfung bestanden hat und

3. nicht unwürdig zur Führung des Doktorgrades im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist.

§ 8 Voraussetzungen der Zulassung für Personen, die ein rechtswissenschaftliches Universitätsstudium abgeschlossen haben

(1) Wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer deutschen Universität oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Hochschule im In- oder Ausland abgeschlossen hat, wird auf Antrag zur Promotion zugelassen, wenn er/sie

1. vor Abschluss des Studiums mindestens zwei Semester an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert war;
2. die Erste juristische Prüfung oder die Zweite juristische Staatsprüfung mit einer Gesamtnote von mindestens „vollbefriedigend“ i. S. der JAPrO oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Studienabschluss mit einer gleichwertigen Note bestanden/erworben hat und
3. ein Dissertationsthema aus dem Bereich der Rechtswissenschaft mit Einschluss der juristischen Hilfswissenschaften gewählt hat.

(2) Die Gleichwertigkeit im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 wird vom Promotionsausschuss festgestellt. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienabschlusses sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Hat der Bewerber/die Bewerberin das Magisteraufbaustudium für im Ausland graduierte Juristen (LL.M.-Programm) an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg mit der Note „summa cum laude“ erfolgreich abgeschlossen, wird dies zusammen mit einem abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Studium im Ausland als gleichwertig im Sinne von Absatz 1 angesehen. Hat der Bewerber/die Bewerberin die Note „magna cum laude“ erhalten, kann der Promotionsausschuss auf Antrag die Gleichwertigkeit feststellen, wenn der ausländische Studienabschluss einer Note von mindestens 8,00 Punkten entspricht.

§ 9 Befreiungen für Personen, die ein rechtswissenschaftliches Universitätsstudium abgeschlossen haben

(1) Personen, die ein rechtswissenschaftliches Studium an einer deutschen Universität oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Hochschule im In- oder Ausland abgeschlossen haben, werden auf Antrag vom Erfordernis einer mit mindestens der Gesamtnote „vollbefriedigend“ bestandenen Ersten juristischen Prüfung oder Zweiten juristischen Staatsprüfung oder einer entsprechenden Note in einem gleichwertigen in- oder ausländischen Studienabschluss (§ 8 Absatz 1 Nr. 2) befreit, wenn sie einen Punktwert von mindestens 8,00 oder eine vergleichbare Note erreicht haben und ein Seminarreferat vorlegen, das von einer Universitätslehrkraft der Fakultät mit mindestens der Note „gut“ bewertet worden ist. § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Sie können auf Antrag befreit werden, wenn sie

1. in der Ersten juristischen Prüfung einen Punktwert von mindestens 6,00 oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Studienabschluss mit einer diesem Punktwert vergleichbaren Note erreicht haben,
2. ein Seminarreferat vorlegen, das von einer Universitätslehrkraft der Fakultät mit mindestens der Note „gut“ bewertet worden ist, und wenn
3. die Fähigkeit des Antragstellers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit durch ein Gutachten einer Universitätslehrkraft der Fakultät hinreichend dargetan ist; das Gutachten soll sich in der Regel auf die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar stützen.

(3) Von dem Erfordernis des mindestens zweisemestrigen Studiums in Freiburg kann auf Antrag nur befreit werden, wer

1. den Abschluss seines rechtswissenschaftlichen Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang erworben hat, der an der Universität Freiburg nicht eingerichtet ist,
2. als wissenschaftlicher Mitarbeiter/wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Fakultät tätig ist,
3. zu einem Aufbau- oder Graduiertenstudiengang an der Universität Freiburg zugelassen ist,
4. von einem/einer an die Fakultät berufenen Professor/Professorin bereits vor dessen/deren hiesiger Ernennung als Doktorand/Doktorandin zur Betreuung angenommen war und die Promotionsvoraussetzungen der Heimatuniversität erfüllt oder

5. durch ein Gutachten der Universitätslehrkraft der Fakultät, die ihn zur Betreuung anzunehmen bereit ist, nachweist, dass ein besonderes fachliches Interesse daran besteht, die beabsichtigte Dissertation wegen ihrer fachlichen Ausrichtung in Freiburg einzureichen.

(4) Die Entscheidung über die Befreiungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Promotionsausschuss.

§ 10 Voraussetzungen der Zulassung sonstiger Personen

(1) Wer ein rechtskundlich ausgerichtetes Studium an einer deutschen Fachhochschule, Berufsakademie oder der Württembergischen Notarakademie oder einer gleichwertigen Ausbildungsstätte eines Mitgliedstaates der Europäischen Union abgeschlossen hat, wird vom Promotionsausschuss auf Antrag zur Promotion zugelassen, wenn er/sie

1. die Eignungsfeststellungsprüfung nach Absatz 4 bestanden hat und
2. ein Dissertationsthema aus dem Bereich der Rechtswissenschaft mit Einschluss der juristischen Hilfswissenschaften gewählt hat.

(2) Zur Eignungsfeststellungsprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer

1. ein Studium mit schwerpunktmäßig rechtskundlichem Anteil (in der Regel zwei Drittel), das sich auf die Rechtsgebiete Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht erstreckt, nach Absatz 1 abgeschlossen hat,
2. nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung zu den besten fünf Prozent seines Prüfungsjahrgangs gehört und
3. eine Universitätslehrkraft der Fakultät die Zulassung befürwortet sowie sich zur Betreuung der Dissertation bereiterklärt.

(3) Von der Eignungsfeststellungsprüfung ist ausgeschlossen, wer

1. sich ihr bereits einmal erfolglos unterzogen und sie auch bei einer Wiederholung nicht mit einem qualifizierten Ergebnis bestanden oder von einer Wiederholungsprüfung abgesehen hat oder
2. sich der Ersten juristischen Prüfung oder einer gleichwertigen in- oder ausländischen juristischen Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen und die Prüfung auch bei einer Wiederholung nicht bestanden oder von einer Wiederholungsprüfung abgesehen hat.

(4) Die Eignungsfeststellungsprüfung soll Aufschluss über die Fähigkeit des Bewerbers/der Bewerberin zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit geben. Die Prüfung nach Satz 1 besteht aus drei Klausuren, von denen jeweils eine dem Zivilrecht, eine dem Strafrecht, eine dem Öffentlichen Recht, jeweils mit Einschluss des Verfahrensrechts, zuzuordnen ist. Zusätzlich ist eine mit mindestens der Note „gut“ bewertete Seminarleistung an einer Universität aus dem Rechtsgebiet des Themas der Dissertation zu erbringen. Gegenstand der Klausuren sind die in der jeweils geltenden Fassung der JAPrO genannten Pflichtfächer der Ersten juristischen Prüfung. Die Bearbeitungszeit für die Klausuren beträgt jeweils vier Stunden. Sie sind innerhalb eines Semesters zu stellen. Der Dekan/die Dekanin organisiert die Prüfung, wählt geeignete Klausuren aus, bestellt für jede Klausurarbeit einen/eine hauptamtlichen/hauptamtliche Professor/Professorin der Fakultät zur Erst- und Zweitprüfung, stellt das Ergebnis fest und teilt dieses dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mit. Dem Zweitgutachter/Der Zweitgutachterin wird das Erstgutachten mitgeteilt. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Klausuren des Bewerbers/der Bewerberin jeweils mit mindestens der Note „befriedigend“ und im Durchschnitt nicht schlechter als mit 8,00 Punkten bewertet wurden. Im Übrigen gelten die Vorschriften der JAPrO über die Aufsichtsarbeiten der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung in der jeweiligen Fassung entsprechend.

(5) Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie frühestens im darauffolgenden Semester einmalig wiederholt werden. Hat der Bewerber/die Bewerberin die Prüfung nicht innerhalb der drei Semester, die auf die Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuches folgen, mit einem qualifizierten Ergebnis bestanden, ist das Verfahren beendet.

§ 11 Voraussetzung der Zulassung für Personen, die ein nicht-rechtswissenschaftliches Universitätsstudium abgeschlossen haben

(1) Personen, die ein nicht-rechtswissenschaftliches Studium an einer deutschen Universität oder gleichwertigen wissenschaftlichen Hochschule im In- oder Ausland abgeschlossen haben, können auf Antrag vom Promotionsausschuss zur Promotion zugelassen werden, wenn sie ihr Studium mit einem überdurchschnitt-

lichen Ergebnis abgeschlossen und ein Dissertationsthema aus dem Bereich der Rechtswissenschaft mit Einschluss der juristischen Hilfswissenschaften gewählt haben. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt des Bestehens der Eignungsfeststellungsprüfung nach § 10 Absatz 4.

(2) Zur Eignungsfeststellungsprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer zur Promotion nach Absatz 1 zugelassen ist.

(3) § 10 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Für die Zulassung zu einer Promotion auf dem Gebiet des Patentrechts kann von dem Erfordernis einer Eignungsfeststellungsprüfung abgesehen werden, wenn eine in Absatz 1 Satz 1 genannte Person

1. die Prüfung zum Patentassessor/zur Patentassessorin i.S.v. § 8 der Patentanwaltsordnung bestanden hat (Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), und zusätzlich
2. ein juristisches Magisteraufbaustudium (LL.M.-Programm) erfolgreich abgeschlossen hat, und
3. ein Seminarreferat vorlegen kann, das von einer Universitätslehrkraft der Fakultät mit mindestens der Note „gut“ bewertet worden ist, und
4. durch ein Gutachten der Universitätslehrkraft der Fakultät, die diese Person zur Betreuung anzunehmen bereit ist, nachgewiesen ist, dass ein besonderes fachliches Interesse daran besteht, die beabsichtigte Dissertation wegen ihrer thematischen Ausrichtung in Freiburg einzureichen und dass die Fähigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit vorhanden ist.

§ 12 Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Die Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung ist schriftlich bei dem Dekan/der Dekanin zu beantragen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen

1. die Belege über das ordnungsgemäße Studium (Studienbücher, Übungs- und Seminarscheine);
2. das Zeugnis über die das Studium abschließende Prüfung;
3. der Nachweis über das qualifizierte Prüfungsergebnis;
4. die schriftliche Erklärung, nicht an der Ersten juristischen Prüfung oder einer gleichwertigen in oder ausländischen juristischen Abschlussprüfung ohne Erfolg teilgenommen und die Prüfung auch bei einer Wiederholung nicht bestanden oder von einer Wiederholungsprüfung abgesehen zu haben.

§ 13 Antrag auf Annahme als Doktorand/Doktorandin durch die Fakultät

(1) Wer die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt und die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt, soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt bei der Fakultät die Annahme als Doktorand/Doktorandin beantragen. Der schriftliche Antrag ist an den Promotionsausschuss zu richten. In dem Antrag ist das Dissertationsthema zu bezeichnen. Ist das Thema der Dissertation fachgebietsübergreifend und werden die Fachgebiete in verschiedenen Fakultäten gelehrt, ist der Antrag an nur einer der beteiligten Fakultäten zu stellen. Bei einer solchen fächerübergreifenden Dissertation wird nur durch eine der beteiligten Fakultäten der entsprechende Doktorgrad verliehen. Die Festlegung ist von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der anderen beteiligten Fakultät vor der Annahme als Doktorand/Doktorandin zu treffen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7, insbesondere
 - a) Belege über das ordnungsgemäße Studium (Studienbücher, Übungs- und Seminarscheine),
 - b) das Zeugnis über die Erste juristische Prüfung oder die Zweite juristische Staatsprüfung oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen juristischen Studienabschluss oder den Nachweis über das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung; die Nachweise nach Buchstaben a und b sind im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen;
 - c) ein vor nicht mehr als sechs Monaten ausgestelltes Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz, sofern nicht das Führungszeugnis der Fakultät unmittelbar übersandt wird, sowie eine Erklärung über laufende strafrechtliche Ermittlungsverfahren;
2. die Promotionsvereinbarung gemäß § 18;
3. eine schriftliche Erklärung, die geltende Promotionsordnung der Fakultät zu kennen;

4. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
5. eine schriftliche Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät oder bei welchem Fachbereich die Promotion beantragt wurde; gegebenenfalls ist anzugeben, aus welchem Grund das Verfahren nicht abgeschlossen wurde, beziehungsweise eine beglaubigte Kopie der Urkunde über einen bereits verliehenen Doktorgrad vorzulegen;
6. die schriftliche Erklärung, ob und inwieweit im Rahmen einer akademischen Prüfung, Studienabschluss- oder Zwischenprüfung oder einer Staatsprüfung eine schriftliche Arbeit eingereicht wurde, die das Thema der Dissertation in derselben oder einer abgewandelten Form ganz oder teilweise zum Gegenstand hatte.
7. bei Ausländern/Ausländerinnen gegebenenfalls der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

(3) Sofern Unterlagen bereits mit dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung vorgelegt wurden, kann auf die Beifügung verzichtet werden.

§ 14 Entscheidung über den Antrag auf Annahme als Doktorand/Doktorandin durch die Fakultät

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von drei Monaten, bei Promotionsstudiengängen zum jeweiligen Beginn des Studiengangs, über den nach § 13 gestellten Antrag. Die Annahme als Doktorand/Doktorandin ist abzulehnen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 nicht erfüllt sind,
2. das in Aussicht genommene Thema nicht in die fachliche Ausrichtung der Fakultät fällt oder kein Mitglied der Fakultät, das die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 erfüllt, in der Lage ist, das Dissertationsthema fachlich zu beurteilen,
3. keines der gemäß § 6 Absatz 1 zuständigen Mitglieder der Fakultät das gewählte Thema für bearbeitungswürdig oder der Vorbildung des Bewerbers/der Bewerberin angemessen hält oder
4. die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens nicht gesichert ist.

Die Entscheidung des Promotionsausschusses ergeht schriftlich und ist im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Aus der Annahme als Doktorand/Doktorandin nach Absatz 1 Satz 1 ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Zulassung zur Prüfung nach § 21.

(3) Die Annahme als Doktorand/Doktorandin kann insbesondere widerrufen werden, wenn

1. die Promotionsvereinbarung (§ 18) unwirksam oder aufgehoben worden ist,
2. sich nachträglich Gründe für eine Ablehnung der Annahme als Doktorand/Doktorandin ergeben,
3. keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann, oder
4. der Doktorand/die Doktorandin gegen die von ihm/ihr in der Promotionsvereinbarung (§ 18) übernommenen Pflichten in schwerwiegender Weise verstoßen hat.

Ein Widerruf der Annahme als Doktorand/Doktorandin gemäß Satz 1 Nr. 4 darf nur dann erfolgen, wenn zuvor ein Ombudsverfahren erfolglos durchgeführt und keine neue Betreuungsvereinbarung geschlossen wurde.

(4) Mit der Annahme als Doktorand/Doktorandin wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät ausgedrückt, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten. Die Annahme als Doktorand/Doktorandin verpflichtet die Fakultät zur wissenschaftlichen Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin. Dem Doktoranden/Der Doktorandin wird mindestens ein Betreuer/eine Betreuerin zugewiesen.

(5) Nach Ablauf von drei Jahren seit der Annahme als Doktorand/Doktorandin ist vom Dekan/von der Dekanin zu überprüfen, ob die Promotion fortgeführt werden kann. Zu diesem Zweck ist der Doktorand/die Doktorandin zur Erklärung darüber aufzufordern, ob sich die Promotion in Arbeit befindet und wann voraussichtlich mit ihrem Abschluss zu rechnen ist. Auf die in § 4 Absatz 2 genannte Höchstdauer und die in § 15 Absatz 2 genannten Folgen einer Fristüberschreitung ist hinzuweisen.

(6) Der Doktorand/Die Doktorandin ist mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und in der Ordnung der Universität Freiburg zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft aufgestellt sind, vertraut zu machen und hat dies schriftlich zu bestätigen.

3. Rechtsstellung und Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin

§ 15 Immatrikulation als Promotionsstudierende

(1) Personen, die von der Fakultät als Doktorand/Doktorandin angenommen worden sind, werden als Promotionsstudierende immatrikuliert. Dies gilt nicht für Personen, die an der Universität Freiburg hauptberuflich tätig sind, wenn diese zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen.

(2) Die Immatrikulation erfolgt für die Dauer der Promotion, längstens jedoch bis zum Ablauf der in § 4 Absatz 2 genannten Höchstdauer. Spätestens nach Ablauf dieser Höchstdauer wird der Doktorand/die Doktorandin mit Wirkung zum Ende des laufenden Semesters exmatrikuliert. Ist er/sie zur Beendigung der Promotion auf die Nutzung der Hochschuleinrichtungen angewiesen, wird ihm/ihr dann in der Regel ein Nutzungsrecht im erforderlichen Umfang eingeräumt.

§ 16 Betreuung durch eine Universitätslehrkraft

(1) Wer von der Fakultät als Doktorand/Doktorandin angenommen ist, wird von einer Universitätslehrkraft der Fakultät bei der Anfertigung der Dissertation wissenschaftlich betreut.

(2) Auf Antrag bemüht sich der Dekan/die Dekanin, eine Universitätslehrkraft zu vermitteln, die zu einer solchen wissenschaftlichen Betreuung bereit ist. Die wissenschaftliche Betreuung kann von der Universitätslehrkraft davon abhängig gemacht werden, dass der Doktorand/die Doktorandin an einem von dieser Lehrkraft geleiteten Seminar teilgenommen hat und dass ein in diesem Seminar erstattetes Referat mit mindestens der Note „gut“ bewertet worden ist.

(3) Bis zu zwei Jahre nach ihrem Weggang an eine andere Universität können auch ehemalige Universitätslehrkräfte der Fakultät die Betreuung wahrnehmen, sofern das Promotionsvorhaben bei dem Betreuer/der Betreuerin zu einem Zeitpunkt begonnen wurde, als der Betreuer/die Betreuerin noch Universitätslehrkraft der Fakultät gemäß § 6 Absatz 1 war; in Ausnahmefällen ist eine Verlängerung mit Zustimmung des Promotionsausschusses bis zu einer Gesamtzeit von höchstens drei Jahren zulässig.

§ 17 Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses

Die betreuende Universitätslehrkraft wirkt darauf hin, dass das Promotionsverfahren in einem angemessenen Zeitraum zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht wird. Zwischen dem/der zukünftigen wissenschaftlichen Betreuer/Betreuerin und dem/der zukünftigen Doktoranden/Doktorandin ist eine schriftliche Promotionsvereinbarung zu schließen, die erst mit der Annahme als Doktorand/Doktorandin wirksam wird und die in § 18 genannten Mindestinhalte umfasst.

§ 18 Promotionsvereinbarung

Die Promotionsvereinbarung umfasst folgende Mindestinhalte:

1. dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation des Doktoranden/der Doktorandin angepasste, jeweils fortzuschreibende Zeitpläne für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte,
2. Angaben über ein individuelles Studienprogramm,
3. eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
4. Regelungen zur Lösung von Streitfällen und
5. die bei Abgabe der Dissertation festzulegenden Begutachtungszeiten.

§ 19 Ombudsverfahren

(1) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag des Dekans/der Dekanin aus dem Kreis der entpflichteten beziehungsweise im Ruhestand befindlichen Professoren/Professorinnen der Fakultät zwei Ombudspersonen sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Ombudspersonen sollen unterschiedlichen Geschlechts sein und nicht aus derselben Fachsäule (Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht) kommen; es sollen jeweils ein Stellvertreter und eine Stellvertreterin bestellt werden.

(2) Die Ombudspersonen sind Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für alle Doktoranden/ Doktorandinnen sowie für deren Betreuer/Betreuerinnen bei allen Konflikten, die sich aus dem Betreuungsverhältnis und der Arbeit an der Dissertation ergeben. Die Ombudspersonen fungieren als unabhängige und unparteiische Beratungs- und Vermittlungsstelle; sie nehmen keinen Einfluss auf die Bewertung der erbrachten Leistungen. Die Zuständigkeit anderer Stellen, insbesondere des Promotionsausschusses und der Untersuchungskommission zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft, bleibt unberührt.

(3) Die Durchführung des Ombudsverfahrens wird in einer eigenen Verfahrensordnung geregelt.

(4) Der Doktorand/Die Doktorandin entscheidet, ob das Ombudsverfahren durch die Ombudspersonen der Fakultät oder diejenigen der Universität (§ 22 Absätze 1 bis 3 Rahmenpromotionsordnung) durchgeführt wird; die Entscheidung des Doktoranden/der Doktorandin ist unwiderruflich.

§ 20 Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent

(1) Die zur Promotion angenommenen Doktoranden/Doktorandinnen der Fakultät bilden einen Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent.

(2) Der Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent kann die Doktoranden/Doktorandinnen in den sie betreffenden Fragen beraten und Empfehlungen an die Organe der Universität aussprechen. Dem Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent werden die Entwürfe für Promotionsordnungen zur Stellungnahme zugeleitet; die Stellungnahme wird den Senatsunterlagen beigelegt. Bei der Beratung von Entwürfen für Promotionsordnungen nimmt ein Mitglied des Vorstands des Doktoranden- und Doktorandinnenkonvents als beratendes Mitglied an den Fakultätsratssitzungen teil.

(3) Der Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorstand. Näheres zur Organisation des Doktoranden- und Doktorandinnenkonvents und zum Wahlverfahren für den Vorstand regelt die Geschäftsordnung, die der Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließt.

4. Prüfung

a) Zulassung zur Prüfung

§ 21 Zulassung zur Prüfung

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation kann der Doktorand/die Doktorandin schriftlich die Zulassung zur Prüfung (Begutachtung der Arbeit und mündliche Prüfung) beantragen. Der Antrag ist an den Dekan/die Dekanin zu richten. Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass der Doktorand/die Doktorandin die in § 7 genannten Voraussetzungen weiterhin erfüllt. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Bescheid über die Annahme als Doktorand/Doktorandin gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3;
2. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
3. die in der nach § 23 Absatz 2 maßgebenden Sprache abgefasste Dissertation in druckfertiger oder bereits gedruckter zweifacher Fassung sowie zusätzlich in elektronischer Fassung (PDF oder Microsoft Word 2007 DOCX aufwärts) auf einem gängigen Speichermedium;
4. eine Erklärung über frühere oder laufende Promotionsversuche unter Angabe von Ort, Datum, Hochschule und Thema der Dissertation sowie gegebenenfalls eine beglaubigte Kopie der Urkunde über einen bereits verliehenen Doktorgrad;
5. eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage zu dieser Promotionsordnung;
6. ein von dem Doktoranden/der Doktorandin unterzeichnetes Exemplar der von der Universität zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung;
7. die Erklärung darüber, ob und welche anderen Personen bei der Formulierung des Textes sowie bei der Auswahl und Auswertung des Materials für die Dissertation entgeltlich oder unentgeltlich mitgewirkt haben und in welchem Umfang dies geschehen ist;
8. ein vor nicht mehr als sechs Monaten ausgestelltes Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz, falls nicht das Führungszeugnis der Fakultät unmittelbar übersandt wird, sowie eine Erklärung über laufende strafrechtliche Ermittlungsverfahren,

9. im Falle einer Gruppenarbeit ein von dem Doktoranden/der Doktorandin verfasster Bericht über den Ablauf der Zusammenarbeit, Angaben zum individuellen Beitrag des Doktoranden/der Doktorandin zu der Gemeinschaftsarbeit, ferner Angaben über Namen, akademische Grade und Anschriften der an der Gruppenarbeit beteiligten Personen sowie Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls welche der Personen bereits ein Promotions- oder Habilitationsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Gemeinschaftsarbeit benutzt haben;
10. im Falle der Durchführung eines Promotionsstudiums oder der Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm Nachweise über die erbrachten Leistungen;
11. gegebenenfalls eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge;
12. gegebenenfalls der Nachweis der promotionsvorbereitenden Studien oder der Erfüllung weiterer Auflagen und
13. eine Erklärung, welches Fachgebiet für die mündliche Prüfung gewählt werden (§ 26 Absatz 3 Nr. 2).

(2) Der Antrag kann nur einmal durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Gutachten bei der zuständigen Stelle vorliegt oder seit Bestellung der Prüfungskommission mehr als vier Wochen verstrichen sind.

(3) Ein den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechender Antrag kann nur zurückgewiesen werden, wenn einer der gesetzlichen Gründe vorliegt, aus denen der Doktorgrad entzogen werden könnte. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen über Anträge, die keine besonderen Schwierigkeiten aufweisen, auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen. Der Doktorand/Die Doktorandin erhält über die Zulassung einen schriftlichen Bescheid. Wird die Zulassung abgelehnt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und dem Doktoranden/der Doktorandin mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 22 Prüfungskommission; Bestellung zur Begutachtung

(1) Die Promotionsprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die vom Promotionsausschuss in der Regel bei der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung bestimmt wird. Die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission muss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angehören.

(2) Mit der Zulassung zur Prüfung wird für die Erst- und Zweitbegutachtung der Dissertation je eine Universitätslehrkraft der Fakultät bestellt; mindestens ein/eine Universitätslehrkraft muss ein/eine auf Lebenszeit ernannter/ernannte, hauptberuflich tätiger/tätige Professor/Professorin sein. Die Universitätslehrkraft, die den Doktoranden/die Doktorandin betreut hat, soll zur Erstbegutachtung bestellt werden. § 16 Absatz 3 gilt entsprechend. Aus besonderen Gründen kann der Promotionsausschuss eine Universitätslehrkraft einer anderen in- oder ausländischen Fakultät oder Universität zur Erst oder Zweitbegutachtung bestellen oder zur Drittbegutachtung hinzuziehen. Der Doktorand/Die Doktorandin kann einen Vorschlag für die Bestellung zur Begutachtung machen. Bei interdisziplinären beziehungsweise fakultätsübergreifenden Dissertationen sollen auch Mitglieder anderer Fakultäten als Gutachter/Gutachterinnen und Prüfer/Prüferinnen bestellt werden. Die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 gelten hierbei sinngemäß. Werden mehr als zwei Gutachter/Gutachterinnen bestellt, müssen diese mehrheitlich Mitglieder der Albert-Ludwigs-Universität sein.

(3) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus den Gutachtern/Gutachterinnen und weiteren Prüfern/Prüferinnen für die mündliche Prüfung, die nach § 26 Absatz 1 bestellt werden. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt der Dekan/die Dekanin, falls er/sie ihr angehört; sonst ein vom Promotionsausschuss bestelltes Mitglied; dieses soll der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören. Der/die erstverantwortliche Betreuer/Betreuerin der Dissertation kann nicht Vorsitzender/Vorsitzende sein.

(4) Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Ihre Beschlüsse sind in einem Protokoll aktenkundig zu machen.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekanntgeworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

(6) Soweit diese Promotionsordnung dies vorsieht, kann der Promotionsausschuss die Aufgaben der Prüfungskommission wahrnehmen; Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 3 und Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 23 Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung des Doktoranden/der Doktorandin zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit belegen und einen beachtlichen Beitrag zum Fortschritt des rechtswissenschaftlichen Erkenntnisstandes darstellen. Sie muss eine eigenständige Leistung des Doktoranden/der Doktorandin sein, die nicht schon in wesentlichen Teilen für eine akademische Prüfung, Studienabschluss- oder Zwischenprüfung oder für eine Staatsprüfung verwendet oder einer anderen Fakultät als Dissertation vorgelegt wurde.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin kann der Promotionsausschuss beschließen, dass die Dissertation in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden darf, wenn die betreuende Universitätslehrkraft (§ 16) und die Gutachter (§ 22) ihre Zustimmung erteilen; die Arbeit ist dann mit einer den Inhalt der Arbeit hinreichend wiedergebenden Zusammenfassung in deutscher Sprache zu versehen;

(3) Die Dissertation ist als Monographie abzufassen. Eine Untersuchung, die im Rahmen einer Gemeinschaftsarbeit durchgeführt wurde, kann nur dann als Dissertation gewertet werden, wenn ein deutlich abgrenzbarer Teil der Arbeit von dem Doktoranden/der Doktorandin in eigener Verantwortung selbständig verfasst worden und einer Einzelarbeit gleichwertig ist.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 kann der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin auch die Einreichung mehrerer zusammenhängender wissenschaftlicher Arbeiten (kumulative Dissertation) zulassen. Die zu einer kumulativen Dissertation zusammengefassten Arbeiten müssen unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden und in begutachteten, international anerkannten Fachzeitschriften publiziert oder zur Publikation angenommen sein. Der Doktorand/Die Doktorandin muss bei diesen Arbeiten einen wesentlichen Beitrag geleistet haben; keine der eingereichten Arbeiten darf Gegenstand einer anderen Dissertation eines laufenden oder abgeschlossenen Promotionsverfahrens des Doktoranden/der Doktorandin sein. Es ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema sowie gegebenenfalls die Würdigung des individuellen eigenen Beitrags des Doktoranden/der Doktorandin sowie des Beitrags der weiteren Autoren/Autorinnen der einzelnen Publikationen vornimmt. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Dissertation muss ein Titelblatt, ein Inhaltsverzeichnis, eine Zusammenfassung sowie ein ausführliches Verzeichnis der verwendeten Quellen und Literatur enthalten. Es kann auch eine ganz oder teilweise bereits veröffentlichte Arbeit als Dissertation eingereicht werden, sofern seit deren Erscheinen in der Regel nicht mehr als drei Jahre vergangen sind.

b) Durchführung

§ 24 Begutachtung und Annahme der Dissertation

(1) Jeder Gutachter/jede Gutachterin hat dem Promotionsausschuss in der Regel vier Monate nach seiner/ihrer Bestellung zum Gutachter/zur Gutachterin ein schriftliches, begründetes Gutachten vorzulegen.

(2) Die Gutachter/Gutachterinnen prüfen, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann, abgelehnt werden muss oder zur Umarbeitung zurückzugeben ist. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben ein Prädikat nach Maßgabe des § 25.

(3) Die gutachterliche Bewertung der Dissertation wird dem Doktoranden/der Doktorandin mitgeteilt, sobald alle Gutachten vorliegen. Nach Eingang sämtlicher Gutachten wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten mindestens zwei Wochen lang während der Vorlesungszeit beziehungsweise mindestens drei Wochen lang während der vorlesungsfreien Zeit im Dekanat zur Einsicht ausgelegt. Die Auslagefrist soll vier Wochen nicht überschreiten. Der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt die in Promotionsverfahren prüfungsberechtigten Universitätslehrkräfte schriftlich oder elektronisch über Ort und Zeit der Auslage. Die Arbeit kann diesen zur Einsichtnahme Berechtigten auch in einem passwortgeschützten Bereich (Intranet) in elektronischer Form zugänglich gemacht werden. Die zur Einsichtnahme Berechtigten haben das Recht, bis zum Ende der Auslagefrist schriftlich Einspruch gegen die Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation einzulegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Woche nach Einlegung schriftlich zu begründen. Nach Abschluss des Promotionsverfahrens sind dem Doktoranden/der Doktorandin, unbeschadet des Rechts auf Einsichtnahme nach § 33, die Gutachten auf Antrag zur Verfügung zu stellen.

(4) Haben wenigstens zwei Gutachter/Gutachterinnen übereinstimmend die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, ist sie angenommen, sofern kein Einspruch eingelegt wurde. Haben wenigstens zwei Gutachter/Gutachterinnen übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, ist sie abgelehnt, sofern kein Einspruch eingelegt wurde. Weichen die Gutachten hinsichtlich ihrer Empfehlung für eine Annahme oder Ablehnung oder Umarbeitung der Dissertation oder für deren Bewertung um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung des Doktoranden/der Doktorandin einen weiteren Gutachter/eine weitere Gutachterin. Dieser weitere Gutachter/ diese weitere Gutachterin soll sein/ihr Gutachten innerhalb von zwei Monaten vorlegen. Unter Berücksichtigung der Empfehlung dieses weiteren Gutachtens entscheidet der Promotionsausschuss, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt wird. Ist im Rahmen der Auslagefrist nach Absatz 3 ein Einspruch gegen die Annahme oder Ablehnung eingelegt worden, entscheidet der Promotionsausschuss; er kann zu diesem Zweck nach Anhörung des Doktoranden/der Doktorandin einen weiteren Gutachter/eine weitere Gutachterin bestellen; Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.

(5) Kommt eine Entscheidung für die Annahme der Dissertation nicht zustande, weil die Annahme nach Absatz 2 Satz 1 von einer Änderung der Dissertation abhängig gemacht wird, wird sie dem Doktoranden/der Doktorandin zur Umarbeitung zurückgegeben, sofern nicht ein Gutachter/eine Gutachterin, der/die sich für die sofortige Annahme der Arbeit ausgesprochen hat, die Entscheidung des Promotionsausschusses beantragt. Lässt der Doktorand/die Doktorandin eine ihm/ihr für die Umarbeitung gesetzte Frist verstreichen, wird endgültig über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit entschieden. Aus besonderen Gründen kann der Dekan/die Dekanin die Frist verlängern. Dem Doktoranden/der Doktorandin können ungeachtet der Annahme der Arbeit im Hinblick auf die Veröffentlichung von den Gutachtern/den Gutachterinnen Auflagen zur Überarbeitung seiner/ihrer Dissertation gemacht werden; in diesem Fall wird das Promotionsverfahren erst abgeschlossen, wenn diese Auflagen erfüllt sind.

§ 25 Bewertung der Dissertation

(1) In den Gutachten ist die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- summa cum laude
- magna cum laude
- cum laude
- satis bene
- rite.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote entspricht

- summa cum laude der Zahl 0,0
- magna cum laude der Zahl 1,0
- cum laude der Zahl 2,0
- satis bene der Zahl 3,0
- rite der Zahl 4,0.

(3) Die Note „summa cum laude“ darf nur vergeben werden, wenn sich die Arbeit in hohem Maße durch Originalität und wissenschaftliche Reife auszeichnet.

(4) Ist die Arbeit als eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt ungenügende Leistung abzulehnen, lautet die Note „non sufficit“.

§ 26 Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Doktorand/die Doktorandin seine/ihre Fähigkeit zur mündlichen Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachweisen. Nach Annahme der Dissertation bestellt der Dekan/die Dekanin die Prüfer/Prüferinnen für die mündliche Prüfung zu Mitgliedern der Prüfungskommission (§ 22). Zur Prüfung im Dissertationsfach werden der Erstgutachter/die Erstgutachterin und der Zweitgutachter/die Zweitgutachterin bestellt. In Ausnahmefällen kann statt des Zweitgutachters/der Zweitgutachterin eine andere Universitätslehrkraft der Fakultät bestellt werden. Zur Prüfung im Wahlfach ist eine Universitätslehrkraft der Fakultät zu wählen, welche nicht schon die Dissertation begutachtet hat.

(2) Die mündliche Prüfung findet in der Regel nach Annahme der Dissertation statt. Sie soll spätestens ein Jahr nach der Annahme stattfinden. Der Termin der mündlichen Prüfung ist rechtzeitig bekanntzugeben; in begründeten Ausnahmefällen kann der Zeitraum zwischen Bekanntgabe und mündlicher Prüfung weniger als eine Woche betragen.

(3) Die mündliche Prüfung besteht aus einem wissenschaftlichen Gespräch. Es wird geführt

1. im Dissertationsfach, das an den Themenbereich der Dissertation anknüpft und damit im Zusammenhang stehende Fragen behandelt;
2. im Wahlfach über Fragen aus einem Fachgebiet, das der Doktorand/die Doktorandin aus dem folgenden Katalog auswählt:
 - a) Zivilrecht;
 - b) Zivilprozessrecht;
 - c) Strafrecht und Nebengebiete;
 - d) Verfassungsrecht;
 - e) Verwaltungsrecht, Verwaltungslehre;
 - f) Völker- und Europarecht;
 - g) Handels- und Wirtschaftsrecht;
 - h) Arbeits- und Sozialrecht;
 - i) Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht;
 - j) Rechtsvergleichung;
 - k) Internationales Privatrecht mit Bezügen zur Rechtsvergleichung;
 - l) Römisches Recht, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit;
 - m) Deutsche Rechtsgeschichte, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit;
 - n) Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Staats- und Verfassungstheorie;
 - o) Kirchenrecht einschließlich Staatskirchenrecht und kirchlicher Rechtsgeschichte;
 - p) Rechts- und Staatsphilosophie mit Einschluss von Rechtstheorie und Methodenlehre;
 - q) Rechtssoziologie, Rechtstheorie und Methodenlehre.

Das gewählte Fachgebiet muss an der Fakultät durch eine Universitätslehrkraft vertreten sein. Als Wahlfach darf kein Fachgebiet gewählt werden, welches dem Themenbereich der Dissertation zugrunde liegt. Die Fragen im Wahlfach dürfen aber auf die Dissertation Bezug nehmen.

(4) Die mündliche Prüfung im Dissertationsfach soll etwa 40 Minuten und im Wahlfach etwa 20 Minuten dauern. Sie kann sowohl im Dissertations- als auch im Wahlfach in Einzelprüfungen stattfinden. In diesem Fall muss zur Prüfung ein Schriftführer/eine Schriftführerin als Beisitzender/Beisitzende zugezogen werden. Werden im Dissertations- oder Wahlfach drei oder mehr Doktoranden/Doktorandinnen zusammen geprüft, kann die Prüfungsdauer für jeden Doktoranden/jede Doktorandin um etwa fünf Minuten verkürzt werden. Die mündliche Prüfung ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzuhalten; unter den Voraussetzungen des § 23 Absatz 2 kann sie auch in englischer oder französischer Sprache erfolgen, sofern sowohl der jeweilige Prüfer/die jeweilige Prüferin als auch der/die Beisitzende über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen.

(5) Zugelassene Doktoranden/Doktorandinnen können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze der mündlichen Prüfung beiwohnen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des/der zu Prüfenden ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Beratung und die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung sowie dessen Bekanntgabe sind nicht öffentlich.

(6) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll in deutscher Sprache anzufertigen, in dem der wesentliche Gegenstand der Teilprüfungen und deren Ergebnisse festzuhalten sind. Es ist von den zur Prüfung Bestellten und gegebenenfalls auch von den Beisitzenden zu unterzeichnen.

§ 27 Rücktritt von der mündlichen Prüfung

(1) Nimmt der Doktorand/die Doktorandin ganz oder teilweise nicht an der mündlichen Prüfung teil, gilt dies als Rücktritt.

(2) Ist der Doktorand/die Doktorandin wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem Doktoranden/der Doktorandin unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Promotionsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen.

(3) Wird der Rücktritt vom Promotionsausschuss genehmigt, wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

§ 28 Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Jeder Prüfer/Jede Prüferin bewertet die von ihm/ihr abgenommene Prüfung mit einer Note gemäß § 25 Absatz 1.

(2) Die mündliche Prüfung ist nur bestanden, wenn deren Gesamtnote mindestens „rite“ lautet. Werden zwei Teilprüfungen mit „non sufficit“ bewertet, so ist die mündliche Prüfung insgesamt nicht bestanden.

c) Vollzug der Promotion

§ 29 Gesamtbewertung der Promotion

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, stellt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotion mit einem der in § 25 Absatz 1 genannten Prädikate fest.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich dadurch, dass

1. das arithmetische Mittel (berechnet auf eine Dezimale und nicht gerundet) aller Gutachten ermittelt und verdoppelt,
2. mit dem arithmetischen Mittel (berechnet auf eine Dezimale und nicht gerundet) der Noten der drei Prüfer/Prüferinnen der mündlichen Prüfung zusammengezählt und
3. die Summe durch drei geteilt wird.

(3) Liegt die nach Absatz 2 ermittelte Gesamtnote zwischen zwei Noten gemäß § 25 Absatz 1, kann sie der Prüfungsausschuss nach dem Gesamteindruck, den er von den Leistungen des Doktoranden/der Doktorandin gewonnen hat, um höchstens eine halbe Note verbessern oder verschlechtern.

(4) Als Gesamtnote wird eine volle Note gemäß § 25 Absatz 1 festgelegt. Liegt die nach Absatz 2 und 3 ermittelte Note genau zwischen zwei Noten oder noch näher bei der besseren Note, wird diese festgelegt, im Übrigen die nächstschlechtere.

(5) Hat die Prüfungskommission die Gesamtnote festgestellt, eröffnet sie das Ergebnis dem Doktoranden/der Doktorandin.

(6) Im Falle der Durchführung eines Promotionsstudiums oder der Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm kann für die Berechnung des Gesamtprädikats die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ganz oder teilweise durch die Gesamtnote der Prüfungsleistungen des Promotionsstudiums beziehungsweise des Promotionsprogramms ersetzt werden.

(7) Die Fakultät sichert die Transparenz und Qualität der Notenvergabe. Über ihre Maßnahmen zur Transparenz- und Qualitätssicherung erstellt die Fakultät alle fünf Jahre einen Bericht, der den anderen Fakultäten zum Zwecke des Erfahrungsaustauschs und der Fortentwicklung ihrer Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch den Prorektor/die Prorektorin für Forschung zugänglich gemacht wird.

§ 30 Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Wird die Annahme der Arbeit als Dissertation abgelehnt oder lautet die Gesamtnote der Promotion „non sufficit“, so ist die Prüfung nicht bestanden. Über das Nichtbestehen erhält der Doktorand/die Doktorandin einen schriftlichen Bescheid des Promotionsausschusses, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Wird die Annahme der Arbeit als Dissertation abgelehnt, kann der Doktorand/die Doktorandin mit einer Arbeit über ein anderes Thema nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres die erneute Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragen. Wird auch diese Arbeit abgelehnt, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Ist lediglich die mündliche Prüfung nicht bestanden (§ 28 Absatz 2 Satz 2) oder gilt sie als nicht bestanden (§ 27 Absatz 3 Satz 2), erteilt der Promotionsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, welcher zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die mündliche Prüfung kann einmal binnen eines Jahres nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist beim Promotionsausschuss frühestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsbescheides zu stellen.

(4) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet und die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn binnen eines Jahres nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides ein Antrag auf Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht gestellt wird oder die mündliche Prüfung auch im Wiederholungstermin nicht bestanden ist. Der Doktorand/Die Doktorandin erhält vom Promotionsausschuss einen entsprechenden schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 31 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Doktorand/Die Doktorandin hat die Dissertation nach Bestehen der mündlichen Prüfung in einer von dem Erstgutachter/der Erstgutachterin genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung in gedruckter oder elektronischer Form (§ 32) zugänglich zu machen. In Zweifelsfällen entscheidet der Dekan/die Dekanin. Die Vervielfältigung geschieht durch Buchdruck oder in einer anderen, diesem im wesentlichen gleichkommenden Form der Vervielfältigung im Format DIN A 5; in Zweifelsfällen ist die vorherige Genehmigung des Dekans/der Dekanin einzuholen. Auch nach der Vervielfältigung verbleibt das Exemplar der Dissertation, das den Gutachten zugrunde lag, bei den Fakultätsakten (§ 39).

(2) Bei der Vervielfältigung sind auf der Rückseite des Titelblatts der Dissertation die Namen des Dekans/der Dekanin und der zur Begutachtung Bestellten, der Dissertationsort und das Datum der mündlichen Prüfung sowie das Erscheinungsjahr der Dissertation anzugeben.

(3) Innerhalb von zwei Jahren nach der mündlichen Prüfung sind der Fakultät 87 Mehrstücke der vervielfältigten Dissertation kostenlos einzureichen; die Fakultät kann verlangen, dass die Exemplare unmittelbar bei der Universitätsbibliothek abgeliefert werden. Die bei der Fakultät abzuliefernden Pflichtexemplare der Dissertation müssen auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. Aus den abgelieferten Mehrstücken erhalten als Belege je ein Exemplar die Fakultät, der Erstgutachter/die Erstgutachterin und der Zweitgutachter/die Zweitgutachterin, die Universitätsbibliothek sowie der Lehrstuhl, die Professur oder das Institut, aus dessen Arbeitsbereich das Thema der Dissertation stammt. Die übrigen Exemplare werden zur Verbreitung in öffentlichen wissenschaftlichen Bibliotheken verwendet, damit die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

(4) Wird die Dissertation in einer Zeitschrift oder Schriftenreihe oder als selbständige Schrift veröffentlicht, die im Buchhandel mit einer nachgewiesenen Mindestauflage von 100 mit einer ISB-Nummer versehenen Exemplaren vertrieben wird, so genügt es, dass der Fakultät 8 Belegstücke eingereicht werden, die den in Absatz 3 Satz 2 genannten Erfordernissen genügen; die in Absatz 3 Satz 3 Genannten erhalten je ein Exemplar; die restlichen Exemplare erhält die Universitätsbibliothek. Der Ablieferung steht es gleich, wenn der Verlag der Fakultät gegenüber verbindlich erklärt, dass der Druck und seine Finanzierung gesichert sind und die Pflichtexemplare vom Verlag kostenlos der Fakultät unmittelbar zugesandt werden, vorausgesetzt, dass eine von dem Erstgutachter/der Erstgutachterin genehmigte druckfertige Fassung beim Verlag eingereicht wurde.

(5) Wird die in Absatz 3 Satz 1 vorgesehene Frist nicht eingehalten, erlöschen alle Rechte aus dem Promotionsverfahren; wurde die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt, ist diese einzuziehen. In begründeten Fällen kann diese Frist auf vor deren Ablauf gestellten Antrag vom Promotionsausschuss verlängert werden. Lehnt einer der Gutachter/eine der Gutachterinnen oder der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses die für die Veröffentlichung vorgesehene Fassung der Dissertation ab, entscheidet hierüber der Promotionsausschuss.

§ 32 Veröffentlichung der Dissertation in elektronischer Form

(1) Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation kann auch durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Freiburg (Freiburger Dokumentenserver) entsprechen, erfüllt werden.

(2) In diesem Fall sind für die Prüfungsakten, die Bibliothek für Rechtswissenschaft und die Universitätsbibliothek zehn zusätzliche Exemplare abzuliefern, die den in § 31 Absatz 3 Satz 2 genannten Erfordernissen genügen. Der Doktorand/Die Doktorandin hat zu versichern, dass die elektronische Version in Inhalt und Formatierung den auf Papier ausgedruckten Exemplaren entspricht.

(3) Er/Sie räumt der Universität Freiburg das nicht ausschließliche Recht ein, die aufgrund dieser Vorschrift abgelieferte Fassung der Dissertation im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Vorher ist der Doktorand/die Doktorandin darüber zu belehren, dass er/sie bei einer späteren Veröffentlichung den Verlag über die Einräumung dieses Rechts aufklären muss und dies eine spätere Veröffentlichung erschweren kann.

§ 33 Aushändigung der Promotionsurkunde

(1) Der Doktorgrad wird im Regelfall dadurch verliehen, dass der Dekan/die Dekanin dem Doktoranden/der Doktorandin die Promotionsurkunde aushändigt. Die Aushändigung kann jedoch auch auf andere Weise geschehen.

(2) Die Aushändigung erfolgt, sobald der Doktorand/die Doktorandin die Pflichtexemplare der Dissertation bei der Fakultät abgeliefert oder die in § 31 Absatz 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Bis dahin erhält der Doktorand/die Doktorandin auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Doktorprüfung. Diese enthält den Titel und die Bewertung der Dissertation, die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung sowie die Gesamtbewertung.

(3) Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel der Fakultät beziehungsweise mit dem Universitätssiegel versehen und von dem Rektor/der Rektorin der Albert-Ludwigs-Universität und dem Dekan/der Dekanin der Fakultät unterzeichnet. Sie enthält neben dem erlangten Grad das Gesamtprädikat der Promotion und den Titel der Dissertation. Als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung angegeben.

(4) Von dem Tag an, an dem die Urkunde ausgehändigt worden ist, hat der Doktorand/die Doktorandin das Recht, den Doktorgrad zu führen. Vorher darf er/sie den Doktorgrad auch nicht mit einem Zusatz führen.

(5) Verfahrensregelungen aufgrund internationaler Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 34 Erneuerung der Promotionsurkunde

Zum Ausdruck ihrer Verbundenheit mit den von ihr Promovierten kann die Fakultät die Promotionsurkunde anlässlich der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuern. Die Fakultät gibt den ihr bekannt gewordenen wissenschaftlichen oder sonstigen Verdiensten, die der/die Geehrte sich nach seiner Promotion erworben hat, durch eine Laudatio Ausdruck.

5. Promotion in gemeinsamer Betreuung mit anderen Hochschulen

§ 35 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät

(1) Die Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens mit einer ausländischen juristischen Fakultät (Partnerfakultät) erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Albert-Ludwigs-Universität und der ausländischen Hochschule. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses und ist von dem Doktoranden/der Doktorandin und auf Seiten der Albert-Ludwigs-Universität von dem Betreuer/der Betreuerin, dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses sowie dem Rektor/der Rektorin zu unterzeichnen. In der Vereinbarung sind insbesondere folgende Inhalte zu regeln:

1. die Durchführung der wissenschaftlichen Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin,
2. der Mindestumfang der Studien- und Forschungsaufenthalte an den Partnerhochschulen;
3. die Prüfungsmodalitäten einschließlich der zu verwendenden Sprache, der Besetzung der Prüfungskommission und des anzuwendenden Notensystems,
4. die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation,
5. die Übernahme von Reisekosten.

(2) Für das gemeinsame Promotionsverfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen, soweit im Folgenden oder in der Vereinbarung keine besonderen Regelungen getroffen sind. Die Vereinbarung kann von den Bestimmungen in §§ 1 bis 18 sowie §§ 21 bis 34 abweichen, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

(3) Der Bewerber/Die Bewerberin wird von je einem akademischen Lehrer/einer akademischen Lehrerin der beteiligten Fakultäten betreut. Der Betreuer/die Betreuerin der Partnerfakultät wird im Freiburger Promotionsverfahren zum Zweitgutachter/zur Zweitgutachterin bestellt. Es wird sichergestellt, dass der Freiburger Betreuer/die Freiburger Betreuerin der Dissertation am Promotionsverfahren der Partnerfakultät teilnimmt.

(4) Die Dissertation kann in englischer, französischer oder spanischer Sprache vorgelegt werden, soweit die Promotionsordnung der Partnerfakultät oder die mit ihr getroffene Vereinbarung dies vorsieht. Soweit es sich um die Landessprache der Partnerfakultät handelt, kann die Dissertation auch in einer anderen Sprache vorgelegt werden, wenn nach Überzeugung des Promotionsausschusses eine hinreichende Zahl seiner Mitglieder diese Sprache beherrscht. In beiden Fällen erfolgt eine Zusammenfassung in deutscher Sprache.

(5) Findet die mündliche Promotionsleistung als Disputation oder in anderer gleichwertiger Form unter Mitwirkung des Freiburger Betreuers/der Freiburger Betreuerin an der Partnerfakultät statt, wird hierdurch die mündliche Promotionsleistung an der Freiburger Rechtswissenschaftlichen Fakultät ersetzt. Findet die mündliche Promotionsleistung an der Freiburger Rechtswissenschaftlichen Fakultät statt, können Professoren/Professorinnen der Partnerfakultät als Prüfer/Prüferinnen bestellt werden.

(6) Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält der Doktorand/die Doktorandin das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad und in dem Staat, dem die Partnerfakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben. Die Promotionsurkunde erhält als Zusatz, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein ausländischer Hochschulgrad im Sinne des § 37 Absatz 1 Landeshochschulgesetz ist.

(7) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare kann in der Vereinbarung mit der Partnerfakultät auf deren Recht verwiesen werden. Es ist sicherzustellen, dass mindestens sechs Pflichtexemplare der Freiburger Rechtswissenschaftlichen Fakultät abzuliefern sind.

§ 36 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit anderen inländischen Hochschulen

Für die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer oder mehreren anderen inländischen Hochschulen mit Promotionsrecht gilt § 35 entsprechend.

6. Das weitere Verfahren nach Abschluss der Promotion

§ 37 Einsichtnahme

Der Doktorand/Die Doktorandin hat das Recht, nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Prüfungsunterlagen einzusehen.

§ 38 Verfahrensmängel und Widerspruch

(1) Mängel des Promotionsverfahrens müssen unverzüglich beim Promotionsausschuss geltend gemacht werden.

(2) Gegen belastende Bescheide, die auf der Grundlage dieser Promotionsordnung ergehen, kann der/die Betroffene schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Promotionsausschuss einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung der Prüfungskommission.

(3) Für den Widerspruch gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 39 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens werden die Prüfungsunterlagen einschließlich der Dissertation zu den Akten der Fakultät genommen.

(2) Wird die Dissertation abgelehnt oder ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden, verbleibt die Dissertation mit sämtlichen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

(3) Die Prüfungsunterlagen sind von der Fakultät fünf Jahre aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind dem Universitätsarchiv die Prüfungsunterlagen gemäß Absatz 1 zu übergeben und die Prüfungsunterlagen gemäß Absatz 2 anzubieten.

III. Ungültigkeit der ordentlichen Promotion, Entziehung des Doktorgrades

§ 40 Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Promotion; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand/die Doktorandin über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, kann die Zulassung zur Promotion zurückgenommen werden. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach § 36 Absatz 7 Landeshochschulgesetz eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand/die Doktorandin bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, können einzelne oder alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden; in schwereren Fällen kann die Zulassung zur Promotion widerrufen werden.

(3) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist dem Doktoranden/der Doktorandin Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Doktoranden/der Doktorandin mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 41 Entziehung des Doktorgrades

(1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach § 36 Absatz 7 Landeshochschulgesetz und § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber/die Bewerberin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem/der Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(4) Im Falle der Entziehung des Doktorgrades ist die bereits ausgehändigte Promotionsurkunde einzuziehen.

(5) Die Entziehung des Doktorgrades kann von dem Rektor/der Rektorin mit den nötigen Einzelheiten allen deutschen Hochschulen mitgeteilt werden, die das Promotionsrecht besitzen.

IV. Nachteilsausgleich und Schutzfristen

§ 42 Nachteilsausgleich

Bei prüfungsunabhängigen Beeinträchtigungen, welche die Erbringung einer Prüfungsleistung erschweren, können auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen getroffen werden; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen kann insbesondere die Höchstdauer zur Anfertigung der Dissertation sowie die Dauer der mündlichen Prüfung angemessen verlängert werden. Im Falle einer Erkrankung oder Behinderung ist ein ärztliches Attest oder ein Schwerbehindertenausweis einzureichen, welche die für die Beurteilung der Beeinträchtigung nötigen Befundtatsachen enthalten.

§ 43 Schutzfristen

(1) Auf Antrag sind die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung.

(2) Desgleichen sind die Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes auf Antrag zu berücksichtigen.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen gemäß Pflegezeitgesetz wird ermöglicht.

V. Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber

§ 44 Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber

(1) Über die Verleihung des Grades eines Doktors/einer Doktorin der Rechte ehrenhalber sowie über die Entziehung dieses Grades in entsprechender Anwendung von § 41 entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Fakultätsrat im Benehmen mit dem Senat. Die Fakultät verleiht diesen Grad aufgrund eines Antrags, den mindestens drei Viertel aller an der Fakultät hauptberuflich tätigen Professoren/Professorinnen unterzeichnet haben. In dem Antrag müssen die wissenschaftlichen Verdienste des/der zu Ehrenden oder der Verdienst des/der zu Ehrenden um die Wissenschaft im Einzelnen gewürdigt werden. Der Antrag ist rechtzeitig bei allen Mitgliedern des Promotionsausschusses und den entpflichteten Professoren/Professorinnen oder Professoren/Professorinnen im Ruhestand in Umlauf zu setzen.

(2) Die Verleihung wird zunächst vom Promotionsausschuss auf zwei Sitzungen beraten. Der Antrag ist angenommen, wenn vier Fünftel der anwesenden Mitglieder ihm zustimmen.

(3) Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber soll durch feierliche Aushändigung der Urkunde durch den Dekan/die Dekanin in Gegenwart der Mitglieder der Fakultät erfolgen. In der Urkunde sind die wissenschaftlichen Verdienste der zu promovierenden Persönlichkeit bzw. der Verdienst dieser Persönlichkeit um die Wissenschaft hervorzuheben.

VI. Schlussbestimmungen

§ 45 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Kraft.

(2) Personen, die bereits vor ihrem Inkrafttreten als Doktorand/Doktorandin angenommen wurden, können zwischen der Anwendung dieser Promotionsordnung und der Promotionsordnung nach der Bekanntmachung vom 18.3.2000 in der Fassung vom 11.11.2004 wählen. Bei Wahl dieser Promotionsordnung besteht keine Pflicht, sondern nur das Recht zur Immatrikulation.

Anlage (zu § 21 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5):

Die eidesstattliche Versicherung ist in der Regel schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Eidesstattliche Versicherung

gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 der Rahmenpromotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Dissertation oder Teile davon habe ich

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

bislang nicht an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

wie folgt an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt:

Titel der andernorts vorgelegten Arbeit:

Name der betreffenden Hochschule:

Jahr der Vorlage der Arbeit:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.“

Ort und Datum

Unterschrift